

# Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Grabstätte: \_\_\_\_\_ Friedhof: \_\_\_\_\_

Feld: \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Anzahl der Grabbreiten: \_\_\_\_\_

Antragsteller(in):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

## Stellung zum letzten eingetragenen Verfügungsberechtigten bzw. zum Erwerber:

- Ehegatte       eingetragene Lebenspartner       Kind       Elternteil  
 Geschwister       Großeltern       Enkelkind  
 Sonstige \_\_\_\_\_

## Ich beantrage die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf meinen Namen.

Der Kreis und die Rangfolge der gemäß § 17 in Verbindung mit § 14 (4) der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein an der Grabstätte Berechtigten ist mir auf der Rückseite dieses Antrages zur Kenntnis gebracht bzw. erläutert worden. Sowie die Einschränkungen des § 43 (4) Friedhofssatzung.

- Antragsteller ist danach der Hauptnutzungsberechtigte(r)  
 Keine Nutzungsberechtigten gem. § 17 i.V.m. § 14 (4) Friedhofssatzung vorhanden \*  
 Besserberechtigte(r) ist hiernach

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Einverständniserklärung**       liegt vor       wird nachgereicht

**Urkunde**       liegt vor       nicht mehr vorhanden       wird nachgereicht

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übertragung des vorstehenden Nutzungsrechtes.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Besserberechtigten)

Ich versichere, dass ich für die Folgen finanzieller und rechtlicher Art, die dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein aus etwaigen unrichtigen Angaben meinerseits entstehen könnten, aufkommen werde.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

\* ausgehend vom letzten eingetragenen Verfügungsberechtigten bzw. vom Erwerber

## Auszug aus der Friedhofssatzung:

### § 14

#### **Sargwahlgrabstätten**

- (1) Sargwahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen können gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) der Ehegatte
  - b) der eingetragene Lebenspartner
  - c) die Kinder
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) Großeltern und
  - g) Enkelkinder sowie
  - h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter c, e, und g bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Verwaltung.

### § 17

#### **Übertragung von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person den Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung der Verwaltung - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Verwaltung unverzüglich einzureichen.
- (4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen, mit Ausnahme des bzw. der bisherigen Nutzungsberechtigten, nicht zulässig.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Verwaltung.
- (6) Angehörige der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

### § 43

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Grabnutzungsrechte, die vor dem 01.04.1950 als Erbgräber verliehen wurden, sind am 31.03.1975 und bei den über 3 Breiten großen Grabstätten sowie bei den gemauerten Grabstätten am 31.03.1990 erloschen, sofern eine Verlängerung bzw. Wiedererwerb nicht stattgefunden hat.
- (2) Die bis zum 31. Dezember 1982 auf dem Kirchhof Holtenua erworbenen Nutzungsrechte an Grabstätten und die Ruhezeit für die auf ihnen geschehenen Beisetzungen werden durch diese Friedhofssatzung nicht geändert.
- (3) Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und die nach der bisherigen Friedhofssatzung in Reihengräbern beigesetzt sind, deren Nutzungszeit abläuft, werden durch die Verwaltung in der Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt, sofern der Bestattungspflichtige keine andere Beisetzung veranlasst.
- (4) Mit Wirkung vom 01.01.2022 werden auf dem Parkfriedhof Eichhof und den Friedhöfen: Pries, Holtenua und Neumühlen-Dietrichsdorf keine Nutzungsrechte mehr an Wahlgrabstätten neu verliehen. Die nutzungsberechtigte Person (Nutzungsberechtigte/r), die im Jahr 2021 ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem der im Satz 1 aufgeführten Friedhöfen hat sowie die im Nutzungsrecht nachfolgende Person, die einen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts im Jahr 2021 stellt und einer Übertragung zustimmt, kann bis zum eigenen Tod das Nutzungsrecht verlängern. Nach dem Tod der aus Satz 2 Berechtigten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der laufenden Nutzungszeit anlässlich einer Bestattung bis zu zwei Mal, um diese an die Ruhezeit anzupassen.